

# Vorwärts

## Berliner Volksblatt

### Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

10 Pfennig

Sonnabend

30. April 1927

Verlag und Anzeigenabteilung  
Geschäftsjahr 8 1/2 bis 3 Uhr  
Verleger: Vorwärts-Verlag GmbH,  
Berlin S.W. 68, Cindenbergstr. 3  
Telefon: Dönhoff 292 - 297

## Das Urteil von Leipzig.

### „Wiking“ bleibt verboten. „Olympia“ freigegeben!

B. S. Leipzig, 30. April.

Nach beinahe zehnstündiger Dauer fand die Beratung des Staatsgerichtshofes über die Entscheidung des Prozesses „Wiking“-„Olympia“ gegen 1 Uhr nachts ihr Ende. Um 11 Uhr vormittags erschien das Gericht im Saal und Senatspräsident Dr. Niedner verkündete folgendes Urteil:

„1. Unter Aufhebung des Beschlusses des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik vom 13. Oktober 1926 wird die Verfügung des preussischen Ministers des Innern vom 12. Mai 1926, durch die das Verbot des Bundes „Wiking“ ausgesprochen worden ist, bestätigt. Die dem Bund „Wiking“ betreffenden Kosten werden dem Bund auferlegt.“

2. Der Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 13. Oktober 1926, durch den das Verbot des Vereins „Olympia“ vom 12. Mai 1926 aufgehoben wird, wird aufrechterhalten. Die Kosten des Verfahrens werden dem preussischen Staatsfiskus auferlegt.“

Der Vollsatz des Staatsgerichtshofes hat die von der Kleinen Kammer gefällte Entscheidung nur zum Teil korrigiert. An sich war jede Abänderung des Spruches, den die Vorinstanz gefällt hatte, schon dadurch erschwert, daß beide Gerichtshöfe zum Teil miteinander identisch waren. Es handelte sich nicht um ein unteres und ein übergeordnetes Gericht, sondern um einen „Kleinen Senat“, bestehend aus Vorsitzenden und zwei gelehrten Beisitzern, der seine eigene Entscheidung als „Großer Senat“ — d. h. unter Hinzuziehung von sechs Laienbeisitzern — noch einmal nachprüfen sollte. Die beiden Hauptpersonen des Gerichts, der Vorsitzende Niedner und der Berichterstatter Arnold, wirkten in gleicher Eigenschaft in beiden Verfahren mit.

Was bereits menschlich voraussehen war, daß diese beiden der Korrektur ihres ersten Spruches Widerstand entgegenzusetzen würden, das hat die Art der Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden Niedner ebenso klar gezeigt, wie die Fragestellung des Berichterstatters Arnold. Herr Arnold verfügte förmlich über zwei verschiedene Stimmen: über eine leise, unverständliche, mit der er das Material der preussischen Regierung, über eine laute, ausdrucksvolle, mit der er das Entlastungsmaterial der Verbände vortrug.

Freilich hat sich ihr Bestreben gegen die neu hinzugezogenen Laienbeisitzer nur zum Teil durchgesetzt. Die Urteilsbegründung baut den Reichsgerichtsräten vom Kleinen Senat eine goldene Brücke des Rückzuges, indem sie hervorhebt, daß bei der ersten Entscheidung nicht gleich viel und gleich erschöpfendes Material gegen die Verbände vorgelegen habe wie in der jetzigen Verhandlung. Gewürdigt worden ist die neue Situation jedoch nur im Falle Wiking, dessen Verbot aufrechterhalten bleibt, während die Beschwerde der preussischen Regierung im Falle Olympia zurückgewiesen wurde.

Diese Entscheidung sieht aus wie ein 50prozentiges Kompromiß. Sachlich liegt sie für die preussische Regierung insofern günstig, als zweifellos von den Organisationen Wiking und Olympia der Wiking die größere, aktivere und gefährlichere ist, die sich über das ganze Reich erstreckt, während Olympia ein lokal begrenzter Berliner Verein war.

Sonderliche Befriedigung wird indes das Urteil auf keiner Seite auslösen. Die Rechtspresse hat bereits zu Beginn des Prozesses ihre Parole für den Fall einer Aufrechterhaltung des Verbots ausgegeben, indem sie den Staatsgerichtshof als ein „Parteigericht“ bezeichnete. Wie wenig er das ist, beweist die Entscheidung in Sachen Olympia.

Für die Linke liegt dagegen die Befürchtung vor, daß der verbotene Wiking nunmehr die nicht verbotene Olympia als Unterschlupf und Asyl für seine Mitglieder benutzen wird. Wenn Herr Ehrhardt freilich die Parole auszugeben gedenkt, daß alle Wikingler jetzt der Olympia beitreten sollten, so besteht hier vorläufig noch ein gewichtiges Hindernis. Wie wir bereits früher ausführten, bleibt ungeachtet der Entscheidung des Staatsgerichtshofes das zweite Verbot der Olympia — auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Versailler Friedensvertrages — voll in Kraft. Aber natürlich werden jetzt Oberst v. Lud und seine Freunde bei der Reichsregierung Sturm laufen, daß sie ihre im vorigen Jahr einstimmig zu diesem Verbot gegebene Zustimmung zurückziehen möge. Und da inzwischen die damalige Regierung der Mitte von der Regierung des Rechtsblocks abgelöst ist, so kann man nicht wissen, was nun wird.

Bedenklicher aber ist, daß das Verbot des Wiking nur für Preußen gilt, außerdem noch für einige kleinere Länder, wie z. B. Hessen. Dagegen kann der Wiking in anderen Ländern, in erster Linie in Bayern, aber auch in Thüringen, Mecklenburg ufm. ungehindert fortbestehen.

Wir sind der Ansicht, daß auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Staatsgerichtshofes ein Reichsverbot des Wiking zwingende Notwendigkeit ist. Hat doch der Staatsgerichtshof die hochverräterischen Ziele des Wiking klar anerkannt. Nach der Begründung sieht fest, daß seine Pläne auf Errichtung einer völkischen Diktatur hinariefen. Mit Recht hat der Staatsgerichtshof der Aussage des von der Verteidigung viel geschmähten Zeugen Käsehage darin Glauben geschenkt, daß der Berliner Wikingführer Sodenstern durch Provozierung eines Kommunistenputsches die Verhängung des Ausnahmezustandes erreichen wollte, um dann über Artikel 48 die Diktatur auf angeblich legalem Wege zu erreichen.

Diese Feststellung ist von äußerster Wichtigkeit, auch im Hinblick auf das kommende Hochverratsverfahren gegen Claß. Man begreift, warum die Rechte alle Winen springen ließ, warum der Verteidiger Bloch eine Viertelstunde seines Schlusswortes darauf verwendete, um den Zeugen Käsehage zu verdächtigen und als Spitzel darzustellen. Diese Art der Feme wird bekanntlich gegenüber jedem angewandt, der etwas aus den Geheimnissen des Reichslagers ausplaudert. Käsehage ist boykottiert und wirtschaftlich ruiniert worden, dem Assessor Dieß hat man ein Landesverratsverfahren angehängt, Mahraum wird tagtäglich mit Schmutz beworfen — das macht die zurückhaltenden Aussagen so manches anderen Zeugen begreiflich. Die „Abhandlung nach altgermanischem Recht“, die in dem Verpflichtungsschein des Wiking gefordert wird, ist keine Schimäre, sondern eine reale, fürchterliche Macht.

Aber diese Macht hat diesmal versagt, und deshalb wissen wir heute, daß die Putschpläne der vaterländischen Verbände im Frühjahr 1926 keine Ausgeburt von Spitzelphantasien, keine Erfindungen der preussischen Regierung waren, sondern eine sehr reale, drohende Gefahr für die Republik, von der freilich die wenigsten etwas geahnt haben und die nur durch die Wachsamkeit des preussischen Innenministeriums abgewendet worden ist.

Deshalb bedeuten — mehr noch als der Urteilstenor — die Urteilsgründe für das preussische Innenministerium eine gewonnene Schlacht. Denn darüber seien wir uns klar: Wenn die Rechtsverbände für diesen Prozeß, der praktisch (wegen des fortbestehenden Verbots auf Grund des Versailler Vertrages, sowie nicht den geringsten tatsächlichen Erfolg versprach, trotzdem solche Mühe und Kosten verwandt haben, so geschah das in der

Hoffnung, der preussischen Regierung wenigstens eine moralische Schlappe bereiten zu können.

Rache für die Hausdurchsuchungen bei den rheinischen Großindustriellen, Rache für das Verbot von Wiking und Olympia, Rache für die Auffindung des Aufmarschplanes und der Notverordnung, Rache für das Hochverratsverfahren gegen Claß, Rache vor allem für den vereitelten Putsch von 1926 — das war die eigentliche Parole, das war das wirkliche Ziel dieses Prozesses.

In diesem Ziel sind die Rechtsradikalen gänzlich gescheitert. Die Handlungen der preussischen Regierung, mit denen sie im Frühjahr 1926 die Machenschaften der Claß und Sodenstern, der Hugenberg und Lud zerstückte, sind durch das Beweisergebnis und die Urteilsbegründung in jeder Beziehung gerechtfertigt. Darüber hinaus hat die Fülle des neuen Materials — wir erinnern allein an das in Schmalkalden gefundene — der weitesten Öffentlichkeit die Augen über den gemeingefährlichen Charakter des Geheimbundes Wiking und die hinterhältige Verschleierungstaktik seines Führers Ehrhardt, nicht zuletzt aber auch über die in geheimen Führerkonventikeln gesponnenen Umsturzpläne geöffnet.

Nur ein Kapitel ist geheim geblieben: die Beziehung der Verschwörerverbände zur Reichswehr. Auch hier wird der Tag kommen.

#### Die Urteilsbegründung.

Zu Beginn der Urteilsbegründung erklärte Senatspräsident Dr. Niedner, daß er sich zu einigen Vorbemerkungen veranlaßt sehe.

1. Es könne eine Äußerung des Rechtsvertreters des preussischen Innenministeriums eventuell mißverstanden werden. Der Rechtsvertreter habe vom Staatsgerichtshof ein „politisches Urteil“ verlangt. Wenn dem Staatsgerichtshof Personen aus dem politischen Leben beigegeben worden sind, so geschah das zu dem Zweck, um den gelehrten Richtern die oft mangelnde oder vielleicht nicht genügende politische Sachkunde zu geben, die für die Entscheidungen notwendig ist. Trotzdem urteilte der Staatsgerichtshof nur nach Recht und Gerechtigkeit, und diese Gerechtigkeit hat keine Binde vor den Augen.

2. Bei der Entscheidung des Staatsgerichtshofes konnte nach den Grundrissen der Strafprozessordnung nur das berücksichtigt werden, was tatsächlich erwiesen war, dagegen nicht das, was auf Sentiments oder Schlussfolgerungen beruhte.

3. Das Material, das dem Staatsgerichtshof in kleiner Befehung vorlag, war lange nicht so erschöpfend, wie das jetzt beigebracht, insbesondere hinsichtlich der Beweisführung, daß „Wiking“

## Attentat gegen die Arbeitslosen.

### Abbau der Krisenfürsorge. — Der neueste Streich des Besitzbürgerblocks.

Die Regierung des Bürgerblocks enthält immer deutlicher, was in Wahrheit hinter den hochtönenden Phrasen bei Verkündung ihres „sozialpolitischen“ Regierungsprogramms steckt. Das Zentrum und besonders die christlichen Gewerkschaften haben sich nicht wenig darauf eingebildet, daß eine neue sozialpolitische Ära nunmehr beginnen würde. Jetzt liegt es offen zutage, welchen Sinn der Bürgerblock hat: Sicherung der rückständigsten Ausbeutung der Arbeitskraft. Das sogenannte Arbeitszeitnotgesetz bewies es bereits mit aller Deutlichkeit. In diesen Rahmen passen die Maßnahmen für den Beginn einer vollständigen Beseitigung der Krisenfürsorge sehr gut hinein. Hungernde Arbeitslose sind das sicherste Mittel für Lohndruck. In der Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften „Der Deutsche“ hat Clara Meinel vom Deutschen Gewerkschaftsbund

vor dem Abbau der Krisenfürsorge gewarnt:

der Einfluss der christlichen Gewerkschaften, über den Herr Siegerwald so viel Aufhebens machte, ist so groß, daß gerade der diesen christlichen Gewerkschaften nahestehende Reichsarbeitsminister den Abbau vornimmt!

Bereits am 29. März wies der „Vorwärts“ in einem Klammerruf auf die hier drohenden Gefahren hin. Die Regierung des Bürgerblocks war rücksichtslos genug, den Weg des Abbaues zu beschreiten. Sie tut es auch im Widerspruch zu der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Nur die Vertreter der Unternehmer haben sich bei der Beratung natürlich begeistert für die Pläne ihrer Bürgerblock-Regierung ausgesprochen; die Vertreter der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften waren dagegen. Deutlich wurde auch im Verlauf der Beratungen, daß es sich hier

um einen Schlag gegen die Gemeinden handelt.

Die Gemeinden sollen angeblich über die Krisenfürsorge ihren Etat

für die Wohlfahrtspflege entlasten. Dieser lächerliche Instanzenkonflikt zwischen Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung darf nicht auf Kosten derjenigen Erwerbslosen ausgeglichen werden, die infolge der entsetzlich langen Arbeitslosigkeit am schlimmsten dran sind. Es wäre sehr nützlich, wenn die Verantwortlichen solcher Maßnahmen ein solches Geschick einmal an eigenen Leibe verspüren würden.

Geradezu toll ist der Plan, von der Krisenfürsorge auch bestimmte Bezirke ausnehmen zu wollen. Selbst in den günstigsten Bezirken gibt es Verufe, deren Arbeitsmarkt nach wie vor stark doniederliegt, man braucht nur an die Angestellten zu denken.

Das Reichsarbeitsministerium begründet seine Maßnahmen mit der Besserung des Arbeitsmarktes. Gewiß, gegenüber dem Höchststand hat sich der Arbeitsmarkt erheblich verbessert. Jedoch: welche soziale Verantwortungslosigkeit steckt hinter diesem Argument! Sind nicht

einundneunzig Millionen unterstützter Erwerbsloser

ein katastrophaler Zustand? Das ist doch immer noch eine unfähig hohe Zahl von Arbeitslosen. Und nun berücksichtigt man die Zusammenziehung dieses Arbeitslosenheeres. Nach den Ausweisen vom 15. März waren über 700 000 der unterstützten Erwerbslosen über 26 Wochen arbeitslos; am 15. April befanden sich 234 000 Unterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge. Das sind also Arbeitslose, die bereits über 52 Wochen erwerbslos sind!

Wie wenig ein sachlicher Grund für die Maßnahmen des Bürgerblocks besteht, beweist die Tatsache, daß die Zahl der unterstützten Erwerbslosen heute im mer noch so groß ist wie bei der Verabschiedung der Krisenfürsorge durch den Reichstag.

Es ist zu befürchten, daß die Regierung des Bürgerblocks mit der Krisenfürsorge überhaupt Schluss machen will. Die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge ist nur bis zum 30. Juni verlängert worden. So vollzieht sich die Durchführung des sozialpolitischen Programms des Bürgerblocks. Eine Verhöhung der Arbeiter und Angestellten. Die Antwort wird nicht ausbleiben.





